

privat – privater Wahn – WD2 3000-175/2007 - KEiNE ordre public

- öffentlich – ordre public – Art. 1 GG, 25 GG, 8 VStGB, 6 EGBGB

Von Seelenmorden an Kindern, zur Vernichtung ganzer Völker.
LG Lüneburg 27 Ks 9/14 vom 15.07.2015 Leitsatz / Tenor zur Beihilfe.
221 StGB = WD2 3000-175/2007 = 245 ZPO, 6 VStGB Abs.
1 Nr. 2, i.V. 226 StGB Abs. 1 Nr. 3. 5 VStGB ist /
wird aktiviert, schon bei 23 StGB.

privater Wahn: Hitler (Feindbild Jude), Virologie (Feinbild sg. Virus),
Panikmache Ansteckung und Krebs, Feindbild/er, Hass/verschiebung,
Vernichtungswut, Kontrollsucht, Geldsucht, Gewinnsucht, Gier,
Machtlust, Mordlust, Gender, SADO-MASO, Projektion/en.

Feindbilder / Projektionen variieren - je nach Kriegsstrategie.
Krieg ist immer privat, wie auch das Antasten der Würde
des Menschen privat ist, bspw. über Pharmazie /
Schulmedizin, Nahrungsmittelindustrie
und psycholog. Kriegsführung.

Die Würde des Menschen wird angetastet, sobald auch
nur ein Grundrecht eingeschränkt wird, weil die Würde des
Menschen eine NiCHT reduzierbare Komplexität ist,
die aus dem Zusammenspiel von Körper
Geist und Seele besteht.

Körper, Geist und Seele / Psyche (die Schöpfung / Tiere / Natur)
hören effektiv zu funktionieren auf, sobald nur ein Grundrecht
(Schöpfungsgesetz) verletzt wird und es wird eine
Kettenreaktion ausgelöst.

Für den Menschen ist eine Grundrechtverletzung daher
inakzeptabel und löst Schadensersatz des immateriellen
und materiellen Schadens aus. UN-Res. 56/83.

Staaten, Legislative, Exekutive, Judikative, Unternehmen, Gruppen,
Religionsgemeinschaften, Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Beamte,
gem. 1 BvR 1766/2015 (haben keine Rechte, allein Pflichten),
die Rechtanmaßung, TROTZ GrundrechtVERPFLICHTUNG,
gem. 1 BvR 1766/2015 betreiben und

Grundrechte und Geld nur im Austausch gegen Arbeitsleistung
/ Gegenleistung und / oder auf Antrag willkürlich vergeben oder glauben,
dass Demokratie Grundrechteinschränkung/en rechtfertigen, handeln
privat / im privaten Wahn und 63 StGB oder 112 StPO wird
aktiviert, i.V. 5 VStGB, neben 30 OWiG Abs. 2.

privat / privater Wahn in der ordre public entsteht
durch NiCHT „artgerechte Menschenhaltung“.
Die Zerstörung der Schöpfung
ist so Programm.

Art. 1 GG: „artgerechte Menschenhaltung“
TROTZ / bei Art. 73 UN-Charta:

Art. 1 GG, Art. 25 GG,
8 VStGB Abs. 6 Nr. 1 Anlage:
gA I. SR 0.518.12 Anhang II,
gA IV SR 0.518.51 Art. 1 und
144, Art. 6 EGBGB, UN-Res.
56/83, Art. 73 und 95
UN-Charta.

Undiskutabel, unverhandelbar
zu akzeptieren und unveräußerlich.

Der Gerichtshof (CHB / GdM) ist in ANKARA
und es gibt KEiNE innerstaatl. Zuständigkeit.
Demokratisierung, Partei, Politik, Spaltung
von / im Recht entspricht 23 StGB und
aktiviert 5 VStGB, weil die

NiCHT reduzierbare Komplexität
WEDER politisch NOCH religiös,
NOCH gewerkschaftlich,
NOCH Partei NOCH
demokratisch
und

/ aber EINZUHALTEN / zu AKZEPTIEREN iST.

Der Mensch / das Recht VOR dem Gesetz.
Gesetz ist unmittelbar an Recht gebunden: Art. 1
Grundrecht VOR dem GG esetz, Art. 25
GG esetz und Art. 6 EGBGB.

„Artgerechte Menschenhaltung“
verhindert privates Handeln
und Unterlassen in der
ordre public.

Sie verhindert, dass Arbeit frei macht, anstelle Recht
und dass Verbrechen begangen werden, um
das eigene Überleben zu sichern.

Die Schöpfung VERLANGT die AKZEPTANZ
der Schöpfungsgesetze, in ihrer nicht
reduzierbaren Komplexität
P-U-N-K-T